

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Erlassung des NÖ Wettgesetz (NÖ WettG)

B e r i c h t
des
RECHTS-und VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

Der Rechts und Verfassungs-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2020 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Erlassung des NÖ Wettgesetz (NÖ WettG) beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird angenommen.

Weiters wurde zum NÖ Wettgesetz festgehalten:

Im Rahmen des Konsultationsmechanismus wurde am 14. Mai 2020 eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz mit Hinweisen zu § 8 Abs. 1 Z 5 NÖ WettG sowie datenschutzrechtliche Anmerkungen abgeben. Hierzu wurden folgende Überlegungen angestellt:

Allgemeine Anmerkungen

Ausführungen des BMFJ in der Stellungnahme vom 14. Mai 2020

Die Regierungsvorlage sieht mehrfach Identitätsfeststellungen vor. Es wird aber nicht näher ausgeführt, wie solche Identitätsfeststellungen mit elektronischen Mitteln erfolgen sollen. Mehrfach wird eine Aufbewahrungsdauer von personenbezogenen Daten von fünf Jahren vorgesehen. Es sollte näher erläutert werden, weshalb diese Frist von fünf Jahren erforderlich ist bzw. ob nicht auch mit einer kürzeren Aufbewahrungsdauer das Ziel erreicht werden kann.

Mit den Bestimmungen zu den Identitätsfeststellungen und der Aufbewahrungsdauer wurden die Bestimmungen der Geldwäscherichtlinien umgesetzt. Im Hinblick auf die Identitätsfeststellung verweist § 13 Abs. 2 NÖ WettG zusätzlich auf die Vorgaben von § 6 FM-GwG.

Zu: § 8 Abs. 1 Z 5 der Regierungsvorlage:

Ausführungen des BMFJ in der Stellungnahme vom 14. Mai 2020

Aus Gleichstellungssicht ist zu § 8 Abs. 1 Z 5 anzumerken, dass lediglich ein Großteil der vom nationalen und vom EU-Gleichstellungsrecht als besonders schutzwürdig angesehenen Merkmale erfasst wird. Vom über die Z 4 leg.cit. hinausgehenden Schutz explizit nicht erfasst sind jedoch sowohl die sexuelle Orientierung als auch das Alter.

Hier ist auszuführen, dass Z 5 eine demonstrative Aufzählung beinhaltet. Durch die Vielfältigkeit der demonstrativen Aufzählung bringt der Gesetzgeber auch zum Ausdruck, wie umfassend diese Bestimmung gelten soll. In Zusammenschau mit den Vorgaben nach Z 4 ist der Schutzzweck der Norm hinreichend abgedeckt.

Zu § 13 der Regierungsvorlage (Jugend- und Wettkundenschutz):

Ausführungen des BMFJ in der Stellungnahme vom 14. Mai 2020

§ 13 Abs. 5: Es erscheint unklar, wodurch der Bewilligungsinhaber feststellen kann, dass ein Wettkunde sein Existenzminimum gefährdet, und ob der Bewilligungsinhaber in diesem Zusammenhang angehalten ist, personenbezogene Daten zu verarbeiten und diese im Rahmen der über die Maßnahmen zu führenden Aufzeichnungen zu speichern.

Die Bestimmungen zum Wettkundenschutz wurden den glücksspielrechtlichen Normen nachgebildet. Zu Abs. 5 ist auszuführen, dass die allfällige Gefährdung des Existenzminimums durch eine Befragung des Wettkunden ermittelt werden kann. Aus der Praxis aus dem Glücksspielsektor ist bekannt, dass Kunden der Einholung von Bonitätsauskünften im Regelfall ihre ausdrückliche Zustimmung erteilen.

Zu § 15 der Regierungsvorlage (Sorgfaltspflichten gegenüber Wettkundinnen oder Wettkunden):

Ausführungen des BMFJ in der Stellungnahme vom 14. Mai 2020

Es erscheint fraglich, woher der Bewilligungsinhaber Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung gemäß § 15 Abs. 2 Z 3 einholt und welche konkreten (personenbezogenen) Daten davon umfasst sein können.

Auch im Hinblick auf die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung gemäß § 15 Abs. 2 Z 4 stellt sich die Frage, welche personenbezogenen Daten zu diesem Zweck verarbeitet werden.

Mit dieser Bestimmung werden die Regelungen der Geldwäscherichtlinien eins zu eins übernommen. Diese Formulierung ist auch in den einschlägigen Bundesgesetzen und allen einschlägigen Landesgesetzen enthalten.

Zu § 20 der Regierungsvorlage (Verarbeitung personenbezogener Daten):

Ausführungen des BMFJ in der Stellungnahme vom 14. Mai 2020

Allgemein ist festzuhalten, dass im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG und die Grundsätze der Zweckbindung und der Datenminimierung gemäß Art. 5 DSGVO im Einzelnen präzisiert werden sollte, welche personenbezogenen Daten zu welchem konkreten Zweck verarbeitet werden.

Der gegenständliche Gesetzesentwurf geht davon aus, dass die darin, insbesondere in § 20, vorgesehene Verarbeitungen personenbezogener Daten nur insoweit durch das NÖ Wettgesetz gerechtfertigt ist, als dies durch die Bestimmungen des Gesetzes angeordnet wird. Es wird daher keine „Beliebigkeit“ der Verarbeitungen angeordnet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist vielmehr nur insoweit zulässig, als sie vom Zweck des Gesetzes abgedeckt ist. Der Entwurf sieht aus formallogischen Gründen, vor allem zur Vermeidung von Redundanzen nicht vor, dass Verarbeitung an mehreren Stellen des Gesetzes beschrieben werden (vgl. § 280 BDG oder § 14a Vbg. Wettengesetz).

Ausführungen des BMFJ in der Stellungnahme vom 14. Mai 2020

§ 20 Abs. 1 sieht die Verarbeitung von Daten durch mehrere Behörden vor.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Behörden als „Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche“ gemäß Art. 26 DSGVO tätig werden.

In den materiellen Bestimmungen des Entwurfs sind keine gemeinsamen Aufgaben, daher auch keine gemeinsame Verantwortlichkeit iSd Art 26 DSGVO vorgesehen. Eine solche Normierung im Sinne des Artikel 26 DSGVO erfolgt im NÖ Landesrecht jeweils ausdrücklich (siehe z.B. § 1d NÖ Polizeistrafgesetz, § 7 Abs. 8 NÖ Katastrophenhilfegesetz 2016).

Ausführungen des BMFJ in der Stellungnahme vom 14. Mai 2020

Die Erläuterungen verweisen auf „weitere Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten und Definitionen“ in § 36 DSG. Hierbei sei darauf hingewiesen, dass § 36 DSG zur Anwendung kommt. Es ist fraglich, ob alle von § 20 Abs. 1 umfassten Datenverarbeitungen (etwa der Schutz von Wettkunden) dem 3. Hauptstück des DSG unterliegen. Dies sollte auch in den Erläuterungen berücksichtigt werden.

Der Verweis auf § 36 DSG ist im Sinne der Stellungnahme des BMFJ so zu verstehen, dass er sich lediglich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Sicherheitspolizei bezieht.

Ausführungen des BMFJ in der Stellungnahme vom 14. Mai 2020

§ 20 Abs. 2: Aus der Bestimmung geht nicht hervor, zu welchem konkreten Zweck die Übermittlungen an das Landesabgabenamt, das Finanzamt und die Gemeinden gemäß § 20 Abs. 2 erster Satz erforderlich sind. Auch diesbezüglich wird auf die oben genannten Grundsätze (§ 1 Abs. 2 DSG und Art. 5 DSGVO) hingewiesen.

Die Bestimmung sollte entsprechend präzisiert werden.

Diesbezüglich kann auf die allgemeinen Ausführungen zu § 20 verwiesen werden. Darüber hinaus wurde die Ermächtigung zur Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt, wie aus den Erläuterungen ersichtlich, auf Anregung des BMF aufgenommen. Die Befugnisse des Finanzamtes ergeben sich aus bundesgesetzlichen Bestimmungen.

Ausführungen des BMFJ in der Stellungnahme vom 14. Mai 2020

Zudem ist auch völlig offen, zu welchem konkreten Zweck die Übermittlung an „sonstige“ Organe und Gerichte gemäß § 20 Abs. 2 letzter Satz erfolgt und welche personenbezogenen Daten übermittelt werden. Sowohl die Datenarten als auch die Empfänger der personenbezogenen Daten sollten taxativ genannt werden. Zudem wäre zumindest in den Erläuterungen auszuführen, welche „weitergehenden“ gesetzlichen Übermittlungen in Betracht kommen könnten.

Hier kann wiederum auf die Kernaussage der allgemeinen Ausführungen zu § 20 verwiesen werden. Durch § 20 Abs. 2 letzter Satz wird keine eigenständige Grundlage für die Übermittlung von Daten geschaffen. Grundlage wären Auskunftspflichten in Behörden- bzw. Gerichtsverfahren sowie Hilfeleistungen iSd Art 22 B-VG.
Zu § 25 der Regierungsvorlage (Überwachung)

Ausführungen des BMFJ in der Stellungnahme vom 14. Mai 2020

§ 25 sieht weitreichende Überwachungsmaßnahmen und somit Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 2 DSG vor. In diesem Zusammenhang wird erneut auf die oben genannten Grundsätze gemäß § 1 Abs. 2 DSG (Verhältnismäßigkeit) und Art. 5 DSGVO (Zweckbindung und Datenminimierung) hingewiesen. Vor allem müsste gewährleistet sein, dass die Prüfung von Datenträgern in einem verhältnismäßigen Ausmaß erfolgt und Datenträger, die sichtbar nicht mit dem Prüfungsgegenstand zu tun haben (zB USB-Stick mit privaten Familienfotos), keinesfalls über das unbedingt zur Zweckerreichung erforderliche Ausmaß eingesehen werden dürfen.

Die Kritik ist überschießend. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass Wettunternehmerinnen oder Wettunternehmer private Urlaubsfotos elektronisch im Geschäftsbetrieb aufbewahren. Um dies festzustellen muss das elektronische Medium allerdings zuvor geöffnet werden.

Zu § 28 Abs. 8 der Regierungsvorlage:

Ausführungen des BMFJ in der Stellungnahme vom 14. Mai 2020

§ 28 Abs. 8 sieht weitreichende Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 2 DSG vor. Da Abs. 8 nur teilweise Kriterien für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme reglementiert, sollte zumindest anhand von Beispielen erläutert werden, unter welchen Voraussetzungen eine (personenbezogene) Veröffentlichung verhältnismäßig ist.

Es bedarf keiner Beispiele, da sich die eine Veröffentlichung rechtfertigenden Gründe aus dem Gesetzestext ergeben. Auch erfolgt mit dieser Bestimmung die verpflichtende Umsetzung der Geldwäscherichtlinien.

Königsberger
Berichterstatte

Dr. Michalitsch
Obmann